

Auhaldenweg

Abschnitt Schlossgasse bis Haus Nr. 11/13,
Nutzungsplan, Linien- und Erschliessungsplan, Bau- und Strassenlinien,
Längen- und generelles Querprofil;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 30. Januar 2007

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungs-gesetzes vom 17. November 1999, den Linien- und Erschliessungsplan Inventar Nr. 10'163-1 und 10'163-2 vom 15. April 2005 für die Bau- und Strassenlinien sowie das Längen- und das generelle Querprofil im Abschnitt Schlossgasse bis Haus Nr. 11/13 für den Nutzungsplan Auhaldenweg fest.

Der Auhaldenweg ist in diesem Abschnitt beidseitig bebaubar.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Re-kurs ist innert 10 Tagen seit Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt Basel-Stadt schriftlich bei der Rekursinstanz anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom glei-chen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die An-träge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, 30. Januar 2007

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:



Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:



Andreas Schuppli